

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. Dezember 1915.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Erneuerung des Erinnerungsschildes für freiwillige Hilfstätigkeit während des Krieges 1870—1871 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 24. Dezember 1915.)

Die Erneuerung des Erinnerungsschildes für freiwillige Hilfstätigkeit während des Krieges 1870—1871 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben uns gnädig bewogen gefunden, daß von Unserem Herrn Vater am 25. Juni 1871 gestiftete Erinnerungsschilder für freiwillige Hilfstätigkeit während des Krieges 1870—1871 als Zeichen der Anerkennung für gleichartige Verdienste im gegenwärtigen Kriege zu erneuern und vorzubehalten hietwegen, wie folgt:

§ 1.

Wir werden das erneuerte Ehrenzeichen, das den Namen „Kreuz für freiwillige Kriegshilfe 1914—1916 (Kriegshilfskreuz)“ führt, an Personen verliehen, die sich während des Krieges auf dem Gebiet der Verwundeten- und Krankenpflege und der sonstigen freiwilligen Kriegshilfe besondere Verdienste erworben haben.

§ 2.

Das aus Bronze gefertigte Kreuz trägt auf der Vorderseite im Wappenschild das rote Kreuz, über dem Schild die Krone, unter demselben das badische Wappen, zur rechten Seite die Jahreszahl 1914, zur linken die Jahreszahl 1916 und auf dem Wappenschild der Rückseite Unseren Namenszug mit der Krone.